

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

29. April 2025

Geschäfts-Nr. 42

9. Anpassung der Governance RES

Referentinnen: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin
Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

Vorlagen: Protokollauszug PKSS Nr. 05 vom 31.03.2025
Anpassungen Statuten RES 1. Phase
Statuten RES 15.11.1993

Ausgangslage und Begründung

In den Jahren 2023 und 2024 wurde eine Vorlage für eine Rechtsformänderung der Regio Energie Solothurn (RES) von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgearbeitet. Diese Vorlage beinhaltete unter anderem auch eine Anpassung der Governance des Unternehmens. Die Führung, Steuerung und Aufsicht sollte nach den Grundsätzen einer modernen «Public Corporate Governance» angepasst werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Stadt Solothurn) vom 28. Oktober 2024 wurde «Nichteintreten» auf diese Vorlage beschlossen. Die beabsichtigte Rechtsformänderung konnte bzw. kann daher bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Entsprechend gibt es vorerst auch keine Anpassung der Governance.

Im Kontext der Arbeiten für die geplante Rechtsformänderung wurde festgestellt, dass die aktuellen Statuten der RES die politischen Ziele und Rahmenbedingungen des Gemeinderates in Bezug auf eine zeitgemässe Governance nur noch bedingt erfüllen. So wurden im Rahmen der geplanten Rechtsformänderung folgende Stossrichtungen der zukünftigen Governance diskutiert:

- Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates durch den Gemeinderat;
- Wahl des Verwaltungsratspräsidiums durch den Gemeinderat;
- Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Gemeinderat;
- Verwaltungsrat mit 5 – 9 Mitgliedern;
- Amtsdauer des Verwaltungsrates (1 Jahr);
- Amtszeitbeschränkung des Verwaltungsrates (15 Jahre);
- Altersbeschränkung des Verwaltungsrates (70 Jahre);
- Fachliche Qualifikation des Verwaltungsrates;
- Verwaltungsratspräsidium mit regionalem Bezug;

Expediert

- Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen durch einen Dritten;
- Aufhebung des Verwaltungsratsausschusses.

Es scheint angezeigt, diese Stossrichtungen nun ungeachtet einer zukünftigen Neuauflage einer Rechtsformänderung in der nächsten Legislatur im Rahmen einer Teilrevision der Statuten zu überarbeiten. Damit verbunden ist auch eine Klärung einerseits des Anforderungsprofils für den zukünftigen Verwaltungsrat und andererseits des Prozesses für die Besetzung des zukünftigen Verwaltungsrates. Es ist zielführend, zwecks Sicherstellung der nötigen Kontinuität für diese Arbeit den Verwaltungsrat der RES einzubeziehen bzw. unter der Leitung des Verwaltungsratspräsidiums einen Vorschlag durch den Verwaltungsrat ausarbeiten zu lassen und dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Aufgrund dieser Erwägungen wird vorgesehen, die Governance der RES in zwei Phasen anzupassen. In einer ersten Phase sollen die wichtigsten und dringlichsten Punkte durch eine Teilrevision der Statuten angepasst werden. Dies betrifft u.a. die Aufhebung der heutigen Personalunion von Stadtpräsidium und Verwaltungsratspräsidium, die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Gemeinderat, die Flexibilisierung des Verwaltungsrates auf fünf bis neun Mitglieder, die Erhöhung der Altersbeschränkung auf 70 Jahre, die Aufhebung des Verwaltungsratsausschusses und die Präzisierung der Anforderungen an die Protokollführung. In einer zweiten Phase soll anschliessend durch eine weitere Teilrevision der Statuten die Governance umfassend nach den Grundsätzen einer angemessenen «Public Corporate Governance» überarbeitet werden.

In der zweiten Phase soll – unter Vorbehalt der Genehmigung der ersten Teilrevision durch die Gemeindeversammlung – eine Vorlage für eine grundsätzliche Anpassung der Governance nach den Grundsätzen einer angemessenen «Public Corporate Governance» erstellt werden. Der vorliegende Antrag betrifft die Phase 1.

Aufhebung der heutigen Personalunion von Stadt- und Verwaltungsratspräsidium

Die Personalunion von Stadtpräsidium und Verwaltungsratspräsidium besteht seit der Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung im Jahr 1993 und wird in § 12 Absatz 2 Statuten geregelt: «Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist Mitglied [des Verwaltungsrates] von Amtes wegen und übt das Präsidium aus.». Die mit einer Personalunion verbundenen potenziellen und effektiven Interessenskonflikte haben sich in den letzten Jahren zunehmend akzentuiert. Eine Personalunion von Stadtpräsidium und Verwaltungsratspräsidium ist nicht mehr zeitgemäss. Sie entspricht nicht mehr den anerkannten Grundsätzen einer modernen «Public Corporate Governance». Gemäss diesen Grundsätzen ist die Eigentümervertreterin (Exekutive) grundsätzlich nicht im obersten Leitungsgremium (Verwaltungsrat) einer Beteiligung eines Gemeinwesens vertreten.

In vielen Gemeinden und Kantonen bestehen für die Besetzung von Verwaltungsräten von Beteiligungen und insbesondere auch für die Einsitznahme der Exekutive im Verwaltungsrat klare Regeln. Nachfolgend werden einige kantonale Beispiele für solche Regeln aufgeführt:

- Ziffer 18 der «Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien)» des Kantons Aargau vom 18. September 2013;
- § 23 des «Beteiligungsmanagement Basel-Stadt: Public Corporate Governance-Richtlinien» des Kantons Basel-Stadt vom 13. August 2024;
- Ziffer 12.3 der «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse» des Kantons Bern vom 29. November 2023;

- Artikel 8 der «Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden» des Kantons Graubünden vom 21. Dezember 2010;
- § 48 des «Gesetzes über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)» des Kantons Luzern vom 10. September 2012;
- Ziffer 12.3 der «Richtlinien über die Public Corporate Governance» des Kantons Zürich vom 29. Januar 2014.

Alle diese Regeln sehen vor, dass die Exekutive grundsätzlich nicht Einsitz im Verwaltungsrat nimmt bzw. ein Einsitz einer besonderen Begründung bedarf. So wird bspw. in Ziffer 18 der Richtlinien des Kantons Aargau festgelegt: «Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte können [...] nicht Mitglieder der obersten Leitungsorgane der Beteiligungen sein.». Oder es heisst bspw. in Ziffer 12.3 der Richtlinien des Kantons Bern: «Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen keinen Einsitz im strategischen Führungsorgan von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse.».

Die vorgeschlagene vorliegende Regelung sieht vor, dass der Gemeinderat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates frei ist (§ 12 Absatz 6 Statuten). Er kann daher zwecks Sicherstellung einer effizienten Koordination der Interessen der Stadt Solothurn und der RES auch eine Person aus seinen eigenen Reihen als Mitglied des Verwaltungsrates wählen, dies kann als Vorteil betreffend der Kontinuität der Zusammensetzung des Verwaltungsrates erachtet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates die nötigen fachlichen Anforderungen erfüllen (§ 12 Absatz 3 Statuten) und die Präsidentin bzw. der Präsident zusätzlich einen angemessenen regionalen Bezug aufweist (§ 12 Absatz 3a Statuten). Mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat nach wie vor selbst (§ 12 Absatz 5 Statuten).

Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Gemeinderat

In den aktuellen Statuten gibt es keine Bestimmungen zur Entschädigung des Verwaltungsrates. Bisher legte der Verwaltungsrat seine Vergütung selbständig und ohne explizite Vorgaben fest. Dies widerspricht den Grundsätzen einer modernen «Public Corporate Governance». Auch für die Festlegung der Vergütung von Verwaltungsräten von Beteiligungen existieren klare Regeln. Nachfolgend werden einige kantonale Beispiele für solche Regeln aufgeführt:

- Ziffer 26 der «Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien)» des Kantons Aargau vom 18. September 2013;
- Ziffern 13.2 und 13.3 der «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse» des Kantons Bern vom 29. November 2023;
- Artikel 11 der «Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden» des Kantons Graubünden vom 21. Dezember 2010;
- Ziffer 13.2 der «Richtlinien über die Public Corporate Governance» des Kantons Zürich vom 29. Januar 2014.

Bei den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere die an sie gestellten Anforderungen (u.a. Erfahrung, Fachwissen, Netzwerk), die mit der Funktion verbundene Verantwortung und der Zeitaufwand zur Wahrnehmung der Funktion im Verwaltungsrat zu berücksichtigen. Weiter soll die Höhe der Vergütung bei Trägern öffentlicher Aufgaben massvoll sein und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten. Eine «massvolle» Vergütung bedeutet, dass sich die Träger öffentlicher Aufgaben bei der Festlegung der Vergütungen einerseits am Markt orientieren sollen. Andererseits müssen sich die

Träger öffentlicher Aufgaben auch bewusst sein, dass mit der Beteiligung der öffentlichen Hand automatisch eine bestimmte Zurückhaltung in Bezug auf die Vergütungspolitik bzw. die Höhe der Vergütungen verbunden ist. Ergänzend wird bestimmt, dass Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates von der zuständigen Exekutive festgelegt werden.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates eine massvolle Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit erhalten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt und als Gesamtsumme jährlich veröffentlicht (§ 12 Absatz 7 Statuten).

Flexibilisierung des Verwaltungsrates auf fünf bis neun Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in § 12 Absatz 1 Statuten geregelt: «Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern.» Diese strikte Vorgabe der Mitgliederzahl steht in einem potenziellen Widerspruch zu einer optimalen Zusammensetzung auf der Basis von fachlichen Anforderungen. Einerseits muss bei einem Unterschreiten der heutigen Vorgabe (z.B. Rücktritt, Krankheit, Unfall) unter hohem zeitlichem Druck eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger vom Gemeinderat gewählt werden. Dabei können unter Umständen wichtige Aspekte nicht berücksichtigt werden. Andererseits kann bei Vorliegen einer optimal ergänzenden Kandidatin bzw. eines optimal ergänzenden Kandidaten keine Wahl durch den Gemeinderat erfolgen, weil sonst die heutige Vorgabe überschritten wird.

Die vorgeschlagene Regelung beabsichtigt eine Flexibilisierung der Mitgliederzahl und tendenziell eine Verkleinerung des Verwaltungsrates. Statt wie bisher 9 Mitglieder soll der Verwaltungsrat zukünftig 5 bis 9 Mitglieder haben (§ 12 Absatz 1 Statuten).

Erhöhung der Altersbeschränkung auf 70 Jahre

In den aktuellen Statuten wird in § 12 Absatz 4 Statuten festgelegt, dass nur Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden können, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre alt sind. Diese Altersbeschränkung scheint unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels zu einem flexibleren Arbeitsleben und des sich verstärkenden Fachkräftemangels nicht mehr zeitgemäss. Mit der Altersbeschränkung von 65 Jahren besteht die Gefahr, dass Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte unnötig aus dem Amt gedrängt werden.

Die vorgeschlagene Regelung beabsichtigt eine Erhöhung der Altersbeschränkung von bisher 65 Jahre auf neu 70 Jahre und damit eine Flexibilisierung der Wahlmöglichkeiten für den Gemeinderat (§ 12 Absatz 4 Statuten).

Aufhebung des Verwaltungsratsausschusses

Der heutige Verwaltungsratsausschuss besteht gemäss § 16 Absatz 1 Statuten aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Gemäss § 16 Absatz 2 Statuten werden die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses im Geschäftsreglement festgelegt. Wichtigster Zweck des Ausschusses ist die Vorbereitung der Beschlussfassungen des Gesamtverwaltungsrates. Die Mitglieder des Ausschusses haben daher einen deutlich grösseren Einfluss auf die Beschlussfassung als die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei einer tendenziellen Verkleinerung des Verwaltungsrates auf 5 bis 9 Mitglieder und unter Berücksichtigung der nach fachlichen Anforderungen gewählten Mitgliedern scheint die Weiterführung eines Ausschusses nicht mehr zielführend.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll der Verwaltungsratsausschuss entsprechend aufgehoben werden. Die entsprechenden Passagen in den Statuten (§ 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 2, § 16 und § 17 Absatz 2) sind ersatzlos zu streichen.

Präzisierung der Anforderungen an die Protokollführung

In den aktuellen Statuten wird in § 15 Absatz 2 Ziffer 1 Statuten festgelegt, dass der Verwaltungsrat einen Protokollführer oder eine Protokollführerin zu wählen hat. Es ist jedoch nicht festgelegt, welche Anforderungen diese Person zu erfüllen hat. Aufgrund der übrigen Vorgaben in Ziffer 1 (Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses) kann angenommen werden, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer ebenfalls aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen ist. Diese Anforderung scheint jedoch nicht zweckmässig.

Die vorgeschlagene Regelung beabsichtigt eine explizite Erwähnung, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer nicht dem Verwaltungsrat angehören muss (§ 12 Absatz 5 Statuten).

Gestützt auf diese Erwägungen sind die heutigen Statuten im Rahmen einer Teilrevision wie folgt anzupassen:

§ 10 Organe

Die Organe der Regio Energie Solothurn sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- ~~- der Verwaltungsratsausschuss (VRA)~~
- die Direktion
- die Revisionsstelle

§ 11 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer des Verwaltungsrates, ~~des Ausschusses~~ und der Revisionsstelle fällt mit derjenigen der Behörden der EGS zusammen.

2 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder wird auf 3 Amtsperioden beschränkt.

~~3 Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates.~~

§ 12 Verwaltungsrat; Zusammensetzung

1 Der Verwaltungsrat besteht aus **5 bis** 9 Mitgliedern.

~~2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist Mitglied von Amtes wegen und übt das Präsidium aus.~~

~~3 8 Mitglieder sind frei wählbar. Sie verfügen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen. Mindestens 5 dieser Mitglieder haben Wohnsitz im Versorgungsgebiet. Ein Mitglied des Verwaltungsrates muss ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Gemeinde im Versorgungsgebiet der RES sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach fachlichen Anforderungen gewählt.~~

3a Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates wird nach fachlichen Anforderungen gewählt und weist einen angemessenen regionalen Bezug auf.

4 Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als ~~65~~ 70 Jahre alt sind.

5 Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten ~~Der Verwaltungsrat~~ konstituiert sich der Verwaltungsrat ~~unter Vorbehalt von Abs. 2~~ selbst. Er bezeichnet seine Protokollführerin bzw. seinen Protokollführer. Als Protokollführerin bzw. als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

6 ~~Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGS.~~ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien verfügen über ein Vorschlagsrecht. Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine vom Gemeinderat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung. Die Gesamtsumme der jährlichen Entschädigung des Verwaltungsrates ist zu veröffentlichen.

§ 15 Aufgaben

1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin ~~und der übrigen Mitglieder des Ausschusses~~ sowie des Protokollführers oder der Protokollführerin.
2. Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.
Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin (Vorsitzende(r) der Geschäftsleitung) und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, sowie weiteren im Geschäftsreglement bestimmten Personen.
3. aufgehoben
4. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Festlegung der Geschäftspolitik
6. Verabschiedung des Reglementes über die Versorgung mit Energie und Wasser zu Handen der Gemeindebehörden
7. Festlegung der Gebühren bzw. Entgelte für Energie und Wasser im Rahmen des Reglementes über die Versorgung von Energie und Wasser. Der Verwaltungsrat kann diese Kompetenz generell oder einzeln an die Direktion delegieren.
8. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement ~~der Verwaltungsratsausschuss oder~~ die Direktion abschliessend zuständig sind
9. Beschluss über den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement ~~der Verwaltungsratsausschuss oder~~ die Direktion abschliessend zuständig sind.
10. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.

11. Abschluss von langfristigen Energie- und Wasserlieferungsverträgen mit Aussengemeinden
12. Erlass eines Geschäftsreglementes
13. Erlass eines Personalreglementes.

§ 16 Verwaltungsratsausschuss

~~1 Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Die Ausschussmitglieder werden vom Verwaltungsrat bei dessen Konstituierung auf die gleiche Amtsdauer bestellt.~~

~~2 Die nähere Organisation und die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses sind im Geschäftsreglement festgelegt.~~

§ 17 Direktion

1 Der Direktor oder die Direktorin untersteht dem Verwaltungsrat. Er oder sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2 Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ~~und des Verwaltungsratsausschusses~~ mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat das Recht zur Antragstellung.

3 Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Unternehmung nach aussen. Er oder sie führt rechtsverbindlich die Unterschrift, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

4 Im Übrigen sind die Befugnisse des Direktors oder der Direktorin im Geschäftsreglement festgelegt.

Anträge

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorgeschlagenen Vorgehen für die Anpassung der Governance der RES mit zwei Phasen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 gemäss den obigen Erwägungen.
3. Der Gemeinderat legt die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 am 23. Juni 2025 der Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung vor.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass, sofern die Gemeindeversammlung der ersten Teilrevision zugestimmt hat, eine weitere Teilrevision der Statuten geplant ist, mit der eine umfassende Anpassung der Governance erfolgen soll.

Als Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung hat der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

beschlossen:

6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorgeschlagenen Vorgehen für die Anpassung der Governance der RES mit zwei Phasen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 gemäss den obigen Erwägungen.
3. Der Gemeinderat legt die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 am 23. Juni 2025 der Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung vor.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass, sofern die Gemeindeversammlung der ersten Teilrevision zugestimmt hat, eine weitere Teilrevision der Statuten geplant ist, mit der eine umfassende Anpassung der Governance erfolgen soll.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass bereits im Rahmen der früheren Statutenrevision eine Anpassung der Governance vorgesehen war. Diese stellte zugleich das zentrale Anliegen der damaligen Vorlage dar. Im Jahr 1993 wurden die städtischen Werke ausgegliedert und in eine selbständige öffentliche Unternehmung umgewandelt. Damals waren das Verwaltungsratspräsidium und das Stadtpräsidium gekoppelt. Inzwischen hat sich die Sichtweise, wie sich der Verwaltungsrat eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens zusammensetzt, stark geändert. Das nennt man die Governance. Öffentlich-rechtliche Unternehmen haben öffentliche Leistungen zu erbringen und Rechenschaft sowie Antwort an der Gemeindeversammlung abzulegen. Selbstverständlich hat die Stadt als Eignerin und 100-prozentige Besitzerin ein legitimes Interesse, einzuwirken. Die Frage ist, welche Mittel dafür legitim sind. Die Politik ist gefordert, klare strategische Vorgaben zu machen. Mit der Eignerstrategie liegt ein Instrument vor, das im August 2022 vom Gemeinderat verabschiedet wurde. Jährlich finden Eigengespräche in der Gemeinderatskommission und im Wirtschafts- und Finanzausschuss statt. Es ist festgehalten, dass die Strategie bei Bedarf, jedoch spätestens alle vier Jahre, geprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist es so, dass Mitglieder auf der Exekutivebene keinen Einsitz in die strategische Führungsebene nehmen. Im vorliegenden Antrag geht es darum, das Verwaltungsratspräsidium und das Stadtpräsidium zu entflechten. In einem nächsten Schritt soll eine grundsätzliche Diskussion darüber geführt werden, ob ein Mitglied des Gemeinderats überhaupt Einsitz nehmen soll und in welcher Form die Stadt im Verwaltungsrat vertreten sein soll. Es ist momentan nicht vorgesehen, eine grössere Umstrukturierung im Verwaltungsrat vorzunehmen und viele Mitglieder zu ersetzen. Der Verwaltungsrat besteht zur Hälfte aus neuen Mitgliedern des Gemeinderats beziehungsweise solchen, die eine erste Legislatur hinter sich haben. Die Einarbeitung benötigt Zeit und Kontinuität wäre wünschenswert. Wird die Statutenanpassung von der Gemeindeversammlung angenommen, wird das Verwaltungsratspräsidium öffentlich ausgeschrieben. Auch soll die Entschädigung für das Mandat festgelegt werden, die bis anhin vom Verwaltungsrat intern festgelegt wurde. Im Jahr 2005 wurden Fr. 60'000 plus Sitzungsgelder für den Verwaltungsrat vom Verwaltungsrat festgelegt. In der nachfolgenden Präsentation wird erläutert, wie die Besetzung des Verwaltungsratspräsidiums zukünftig erfolgen könnte.

Wird das Geschäft von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2025 angenommen, wird das Verwaltungsratspräsidium unmittelbar danach ausgeschrieben.

- Der/die neue VRP soll noch dieses Jahr gewählt werden.
- Die Position des/der VRP soll öffentlich ausgeschrieben werden.
- Mittelfristig soll der gesamte VR nach fachlichen Kompetenzen zusammengesetzt sein.
- Die Statuten mit den neuen Vorgaben sollen im Rahmen der nächsten Gemeindeversammlung (23.06.2025) beschlossen werden.
- Wahlgremium für VRP und VR ist der Gemeinderat.
- Das Nominations-Komitee ist zu definieren.

Ab dem Antritt des neuen Verwaltungsratspräsidiums soll eine Totalrevision der Statuten erfolgen. Es ist vorgesehen, ein Wahl- und Nominationskomitee zu bilden, das ein Anforderungsprofil für das Verwaltungsratspräsidium (VRP) erarbeitet. Die Suche nach einem geeigneten VRP soll durch das Nominationskomitee beziehungsweise eine externe Agentur erfolgen. Der Gemeinderat wählt das Verwaltungsratspräsidium. In der heutigen Zeit ist es richtig und zeitgemäss, dass ein solches Präsidium öffentlich ausgeschrieben wird. Alle bisherigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte haben signalisiert, dass sie gerne eine weitere Legislatur übernehmen würden.

Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit, teilt mit, dass das Traktandum eine Vorgeschichte in der Gemeindeversammlung im Oktober 2024 hat, wie soeben von der Stadtpräsidentin ausgeführt wurde. Neben der Frage der Rechtsform und der Abgeltung an die Eigentümerin gibt es Punkte der Governance, die modernisiert werden müssen. Diese muss auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die heutige Führung ist nicht mehr zeitgemäss. Im Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit gab es keine fundamentalen Diskussionen zu den einzelnen Punkten. Die Fragen und Anmerkungen werden nachfolgend ausgeführt: Der Gemeinderat beschliesst heute als Vertretung der Eigentümerin Stadt Solothurn. Die Beschlüsse müssen im Sinn der Eigentümerin der Stadt Solothurn erfolgen. Die Teilrevision hat zwei Phasen. Der vorliegende Antrag betrifft Phase 1 und muss nicht weiter ausgeführt werden.

Nachfolgend werden vier Paragraphen erläutert:

§ 10 Organe

Die Aufhebung des VR-Ausschusses als vorberatendes Gremium war unbestritten.

Wichtigster Zweck: Vorbereitung der Beschlussfassungen des VR

§ 11 Amtsdauer

Aus dem Amt ausscheiden wegen *Amtsdauerbeschränkung* ist möglich, nicht aber wegen Altersbeschränkung. Der Gemeinderat hat die Altersguillotine immer mal wieder verschoben. Das kann auch wieder anders beurteilt werden.

§12 VR, Zusammensetzung

Im Ausschuss fand sich eine Mehrheit, dass der Gemeinderat jemanden als Vertretung der Eigentümerin in den Verwaltungsrat schicken soll, jedoch nicht zwingend ins Präsidium.

Es gab eine Minderheit, die vertrat, dass das Stadtpräsidium diese Vertretung muss.

Der Ausschuss erachtet sowohl das Vorschlagsrecht des Gemeinderats als auch das Recht, Mitglieder des Verwaltungsrats abzuwählen, als zentral und bedeutsam. Die Flexibilisierung von fünf bis neun Mitgliedern wird begrüsst.

Die Auslegung von "angemessener regionaler Bezug" gab im Ausschuss zu reden, weil es kein klar messbares Kriterium ist.

Es ist richtig, dass künftig die Entschädigung für den Verwaltungsrat vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 15 Aufgaben / Finanzkompetenz Beschlüsse VR

Der An- und Verkauf von Liegenschaften ist in der Verantwortung des VR.

Dem GR beziehungsweise der Eigentümerin soll es nicht egal sein, was bei gewichtigen Finanzgeschäften beschlossen wird. Als Beispiel wird das Thema Pensionskasse der RES genannt. Es muss definiert werden, welche Finanzkompetenz die Eignerin hat bzw. ab wann die Eignerin einbezogen werden muss. Im Ausschuss wurden die Änderungen mit 6 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass in der Diskussion zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die Governance nicht umstritten war. Am Strategietag wurde der Auftrag erteilt, das weitere Vorgehen zu prüfen. Die Anpassungen der Statuten wurden bis auf wenige Ausnahmen von der Arbeitsgruppe erarbeitet.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Charlie Schmid teilt mit, dass die FDP-Fraktion ausführlich über das Geschäft diskutiert hat. An der letzten Gemeindeversammlung wurde beschlossen, nicht auf die Statutenänderung einzutreten. Aus Sicht der FDP-Fraktion braucht es nun Fingerspitzengefühl, das Thema wieder auf das Tapet zu bringen. Es gab auch Stimmen in der Fraktion, die der Meinung sind, es sei der falsche Zeitpunkt, bei der Regio Energie «Pflasterlipolitik» zu betreiben. Die derzeitige Ausgangslage wirkt in Teilen unausgereift und wenig kohärent. Im Kern geht es darum, die Stadtpräsidentin aus dem Verwaltungsratspräsidium zu entlassen. Es ist anzuerkennen, dass das Unternehmen vor grossen Herausforderungen steht - und zwar, weil das Präsidium zu weit weg von der Materie ist. Die FDP-Fraktion begrüsst diese Entflechtung. Hingegen bleibt die Regio Energie Solothurn weiterhin ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, das zu 100 Prozent der Stadt Solothurn gehört. Deshalb ist es von grösster strategischer und politischer Bedeutung, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident im Verwaltungsrat vertreten ist.

Die FDP-Fraktion stellt den Antrag, im § 12 Ziffer 2 nur einen Teil des Satzes zu streichen. Solche Fälle sehen die Governance-Richtlinien ausdrücklich vor. In einem politischen System mit 30 Gemeinderäten ohne Ressortverantwortliche ist es Pflicht, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Aufgabe von Amtes wegen wahrnimmt und den Austausch zur Regio Energie sicherstellt. Selbstverständlich erfolgt die strategische Steuerung über die Eignerstrategie aber die direkte Einflussnahme ist wichtig. Es ist immer noch ein Unternehmen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und das Stadtpräsidium ist mit gewissen Pflichten verbunden. Die Verantwortung kann nicht delegiert werden. In Grenchen setzt man genau auf dieses Modell und es ist eine Basis für die Vorgehensweise der Stadt Solothurn.

Persönlich wird das Nominationskomitee, das die fachliche Kompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten prüft, sehr begrüsst. Eine Verkleinerung des Verwaltungsrats ist noch Zukunftsmusik. Es hätte aber auch über eine Verkleinerung und Professionalisierung diskutiert werden können. Bleibt der Verwaltungsrat weiterhin mit 9 Personen besetzt, ändert sich nichts am Verwaltungsratsausschuss.

In § 12 Absatz 6 ist die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder aufgefallen. Es wurde diskutiert, ob eine jährliche Wiederwahl analog zu einer Aktiengesellschaft nicht sinnvoller wäre.

Für eine Abberufung wären die Hürden dann ungleich höher. Auf die neue Verwaltungsratspräsidentin oder den neuen Verwaltungsratspräsidenten kommt eine enorm wichtige Aufgabe zu. Es ist zu hoffen, dass eine geeignete Person gefunden wird. Ob die Bevölkerung die Änderungen gutheisst, bleibt aus Sicht der FDP-Fraktion in nächster Zeit fraglich. **Unter den genannten Bemerkungen stimmt die FDP-Fraktion dem Geschäft zu und bittet die anderen Fraktionen, dem Änderungsantrag zuzustimmen.**

Sandra Bargetzi bedankt sich im Namen der Mitte/GLP-Fraktion für die Vorbereitung des Geschäfts. Die Anpassung der Governance der Regio Energie Solothurn wird unterstützt und ist aus Sicht der Mitte/GLP-Fraktion der richtige Schritt in die Zukunft. Der Weg und die zwei Phasen werden unterstützt. Jedoch ist es wichtig, dass diese transparent kommuniziert werden. In der Fraktion hat die Trennung zwischen der Stadt und der Verwaltungsratspräsidentin oder dem Verwaltungsratspräsidenten zu Diskussionen geführt. Die Fraktion ist der Meinung, dass die Politik und die Regio Energie langfristig klar voneinander getrennt werden sollen. So kann im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein Geschäft gegen den Willen des Verwaltungsrats vertreten, was professioneller ist. Als Verwaltungsratsmitglied darf die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident das nicht. **Der Antrag der FDP-Fraktion wird nicht unterstützt. Die Mitte/GLP-Fraktion stimmt den übrigen Anträgen zu, weil diese an der Gemeindeversammlung unbestritten waren und sinnvoll sind.**

Christian Rigganbach teilt mit, dass die Fraktion der Grünen das Geschäft intensiv diskutiert hat. Das neu eingeführte «maximale» Alter von 70 Jahren wurde «zähneknirschend» zur Kenntnis genommen. Es wäre wünschenswert, wenn mehr jüngere Personen im Verwaltungsrat vertreten wären. Die angestrebte Entwicklung des Verwaltungsrats hin zu einem Fachgremium wird grundsätzlich unterstützt. Eine solche Entwicklung muss jedoch sorgfältig und kritisch von der Politik begleitet werden. Eine mögliche Reduktion des Gremiums auf fünf Mitglieder würde bedeuten, dass der Verwaltungsrat mit kompetenten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Gemeinderat besetzt werden muss. Entsprechend liegt es in der Verantwortung der Fraktionen, geeignete Personen zu delegieren. Die Abschaffung des Verwaltungsratsausschusses wird begrüsst. Es wurde als fragwürdig empfunden, dass sich ein kleiner Kreis innerhalb der Regio Energie vorab abspricht, Entscheidungen vorbereitet und dann gleich selbst darüber abstimmt. Dieses Vorgehen erinnerte an alte Strukturen des Gemeinderats. **Die Fraktion der Grünen wird den Anträgen zustimmen.**

Corinne Widmer teilt mit, dass der Gemeinderat den Verwaltungsrat wählt und die Parteien ein Vorschlagsrecht haben. In diesem Sinne hat der Gemeinderat alle Möglichkeiten, jene Personen zu entsenden, die am besten geeignet sind, die Eigentümerin zu vertreten. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass nicht zwingend das Stadtpräsidium von Amtes wegen delegiert werden muss, sondern vielmehr Personen, die ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen können. Selbstverständlich kann der Gemeinderat auch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten delegieren, wenn er der Meinung ist, dass dies die geeignete Person ist. Darüber hinaus würde sich die SP-Fraktion wünschen, dass die Finanzkompetenzen in der zweiten Phase geschärft und klar geregelt werden. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Patrick Käppeli dankt im Namen der SVP-Fraktion der Arbeitsgruppe und allen Beteiligten für die sorgfältige und konstruktive Vorarbeit. **Die SVP-Fraktion wird den Anträgen und auch dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen.**

Beantwortung der Fragen

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass es darauf ankommt, mit welchem Instrument die Verantwortung delegiert wird. Der Interessenkonflikt bleibt bestehen - Aufgrund unterschiedlicher Interessen müsste das Stadtpräsidium im Verwaltungsrat häufig in den Ausstand

treten. Das Stadtpräsidium trägt die oberste Verantwortung. Die Aufgaben der strategischen Führung und der Aufsicht dürfen dabei nicht miteinander verwechselt werden.

Claudio Hug bezieht sich auf das Votum von Charlie Schmid. Es wurde gesagt, dass die Governance-Richtlinien solche Fälle ausdrücklich vorsehen. Aus seiner Sicht ist jedoch genau das Gegenteil der Fall. In sämtlichen Public-Governance-Richtlinien die ihm bekannt sind, sei es im Kanton Solothurn, im Kanton Aargau oder im Kanton Bern, ist ausdrücklich vorgesehen, dass es keine Vertretungen der Regierungen in Unternehmen geben soll. Ausnahmen bestehen nur in wenigen, sehr speziellen Sonderfällen – etwa dann, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats gleichzeitig Regierungsmitglieder sind.

Die Stadtpräsidentin unterliegt als Verwaltungsratsmitglied der Treuepflicht gemäss Obligationenrecht. Das wird problematisch, wenn sich das Unternehmen etwa gegen einen Antrag der Stadt ausspricht und die Stadtpräsidentin gleichzeitig im Verwaltungsrat sitzt. Dieser Interessenkonflikt und die Mehrfachrolle der Stadtpräsidentin waren an der Gemeindeversammlung deutlich erkennbar und sind aus seiner Sicht nicht haltbar. Deshalb wird befürwortet, die Prinzipien der Public Corporate Governance nicht zu schwächen.

Charlie Schmid verweist auf den Kantone Bern und Basel-Stadt. Dort ist es ausdrücklich vorgesehen, dass Mitglieder der Exekutive Einsitz in einem Verwaltungsrat nehmen können, vorausgesetzt, es bestehen keine Interessenkonflikte, insbesondere im Hinblick auf die Entschädigung und falls es politisch gewünscht ist, dass ein stärkerer Einfluss genommen wird. Anders gesagt: Wenn die Politik es für bedeutend hält, kann bewusst eine Person aus der Exekutive entsendet werden. Selbstverständlich handelt es sich dabei um eine Grauzone, wenn man sagt, Gemeinderatsmitglieder könnten grundsätzlich entsendet werden. Doch im politischen System der Stadt Solothurn sind die 30 Gemeinderatsmitglieder nicht gleichgestellt: Eine Person ist deutlich stärker gewichtet, nämlich die Stadtpräsidentin, die das Amt vollamtlich ausübt. Wären Ressortverantwortliche vorhanden oder der Gemeinderat kleiner, wäre die Situation eine andere. Aus seiner Sicht ist es nachvollziehbar, dass das Stadtpräsidium als Amt und Funktion im Verwaltungsratspräsidium Einsitz nimmt, insbesondere weil es sich bei der Regio Energie um ein Unternehmen handelt, das zu 100 Prozent der Stadt gehört. Es ist durchaus möglich, dass die Bevölkerung den Entscheid ablehnt, falls das Stadtpräsidium künftig nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten ist. In der Vergangenheit hat sich die Politik zunehmend aus Aufsichtsgremien zurückgezogen. Es ist denkbar, dass die Bevölkerung in dieser Frage sensibilisiert ist und erwartet, dass politischer Einfluss weiterhin ausgeübt wird, anstatt dem Zufall zu überlassen, ob eine politische Vertretung im Verwaltungsrat vorhanden ist.

Pierric Gärtner teilt mit, dass das Votum zur Rechtsformänderung an der Gemeindeversammlung klar war. Jedoch zur Governance gab es damals keine Fragen oder Unklarheiten. Daher wird darum gebeten, die Themen getrennt zu behandeln. Es geht darum, Klarheit in der Governance zu schaffen, nicht darum, vergangene Diskussionen erneut aufzurollen.

Claudio Hug dankt für die Erläuterungen von Charlie Schmid. Es ist nachvollziehbar, dass es nicht ideal wäre, wenn sich die Politik vollständig zurückzieht und dadurch ein Vakuum entsteht. Dieses Vakuum wird jedoch durch die Eignerstrategie gefüllt - mit einer Erneuerung alle vier Jahre. Die Eignerstrategie ist das zentrale Instrument zur Steuerung durch die Eigentümerin. Damit wird überprüft, ob die vorgegebenen Ziele erreicht wurden - genau das ist der Kern der politischen Steuerung. Der Verwaltungsrat hat heute keine politische Rolle mehr. Ein Beispiel: Der Gemeinderat will 20 Millionen Franken aus einem Unternehmen entnehmen. Das Geschäft wird durch die Stadtpräsidentin vertreten. Doch welche Rolle hat Stefanie Ingold in diesem Fall – Stadtpräsidentin oder Verwaltungsratspräsidentin? Der Interessenkonflikt ist nicht theoretisch, sondern offensichtlich.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, bestätigt, dass neu die Eignerstrategie das zentrale Instrument der politischen Steuerung ist. Diese kann auch noch weiter geschärft werden, um die politische Einflussnahme auf die Regio Energie, die zu 100 Prozent der Stadt gehört, zu regeln.

Es wird über den Antrag der FDP-Fraktion, im § 12 Ziffer 2 nur einen Teil des Satzes zu streichen wie folgt beschlossen:

Dem Antrag der FDP-Fraktion in § 12 Ziffer 2 soll der Satz lauten: «² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist Mitglied von Amtes wegen.», stimmen 8 Gemeinderatsmitglieder zu.

Dem Antrag der Verwaltung in § 12 Ziffer 2 soll der Satz lauten: «² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist Mitglied von Amtes wegen und übt das Präsidium aus.», stimmen 18 Gemeinderatsmitglieder zu.

Die Abstimmung erfolgte bei 3 Enthaltungen und 29 Anwesenden.

Somit obsiegte der Antrag der Verwaltung.

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung bei 29 Anwesenden

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz:

Einstimmig

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorgeschlagenen Vorgehen für die Anpassung der Governance der RES mit zwei Phasen Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 gemäss den obigen Erwägungen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass, sofern die Gemeindeversammlung der ersten Teilrevision zugestimmt hat, eine weitere Teilrevision der Statuten geplant ist, mit der eine umfassende Anpassung der Governance erfolgen soll.

II. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung:

Einstimmig

Die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 am 23. Juni 2025 ist zu genehmigen.

Verteiler (elektronisch)
Gemeindeversammlung
Rechtsdienst
Regio Energie Solothurn
ad-acta 861-0

Der Stadtschreiber:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Unterlechner'.

Der Protokollführer:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Gernli'.